

25.10.2012

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

zur Vorlage im Ausschuss für Europa und Eine Welt für die Sitzung am
26. Oktober 2012

zu dem **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank KOM (2012) 511** sowie dem **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank KOM (2012) 512**

Begründete Subsidiaritätsrüge gemäß Artikel 12 (b) EUV
(Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, die Verletzung der Subsidiarität durch die genannten EU-Gesetzgebungsvorschläge im Bundesrat geltend zu machen:

- I. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass der oben genannte EU-Gesetzesvorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang steht. Denn gemäß Artikel 127 (6) AEUV darf der EZB lediglich „besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute [...] übertragen“ werden. Die Übertragung der in Artikel 4.2.1 der EU-Verordnung COM(2012) 511 genannten „ausschließliche[n] Zuständigkeit für zentrale Aufsichtsaufgaben“ aller in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstitute, unabhängig ihres Geschäftsmodells und ihrer Größe, geht weit über die in Artikel 127 (6) AEUV genannten Kompetenzbefugnisse hinaus. Soll eine Kompetenzausweitung der EZB vorgenommen werden, muss sich diese im Rechtsrahmen der geltenden EU-Verträge bewegen.
- II. Der in EU-Verordnung COM(2012) 511 beschriebene Aufsichtsmechanismus über alle in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstitute ab 2014 stellt eine Missachtung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 5 (3) EUV dar. Über rein regional bzw. national operierende Kreditinstitute, von denen keinerlei systemische Risi-

Datum des Originals: 25.10.2012/Ausgegeben: 25.10.2012

ken ausgehen und sich in der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise als krisenfest erwiesen haben, dürfen allenfalls geteilte Aufsichtsbefugnisse aus europäischem Aufsichtsmechanismus und den bisher mit der Bankenaufsicht betrauten nationalen Behörden ausgeübt werden. Auf der anderen Seite müssen aber diejenigen regional operierenden Kreditinstitute im Euroraum, von denen ein hohes Gefährdungspotenzial ausgeht, der alleinigen EZB-Aufsicht unterstellt werden.

- III. Die Ansiedlung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Kompetenzen bei der EZB kann zu einem eklatanten Interessenskonflikt zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht führen, der die politische Unabhängigkeit der EZB gefährdet. Dieser Zielkonflikt könnte die EZB zu umfangreichen Hilfszahlungen an marode Kreditinstitute verleiten, was auch in der Verschleppung von Bankinsolvenzen resultieren kann. Dadurch könnten private und institutionelle Anleger immensen finanziellen Risiken ausgesetzt werden. Zudem erhöht sich die Inflationsgefahr, wenn eine restriktivere Geldpolitik aufgrund aufsichtsrechtlicher Stabilitätsbedenken unterlassen würde. Daher muss sichergestellt sein, dass die Bankenaufsicht institutionell strikt von den geldpolitischen Aufgaben der EZB getrennt ist. Mittelfristig sollte der EU-Gesetzgeber den Weg zur kompletten institutionellen Autonomie der EU-Bankenaufsicht durch eine eigene unabhängige EU-Aufsichtsbehörde aufzeigen.
- IV. Eine Ausweitung der Kompetenzen der EZB muss dem Subsidiaritätsprinzip folgend zwingend auch eine Erweiterung der Rechenschaftspflichten der EZB gegenüber den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Bankenaufsicht mit sich führen. Die EZB muss von den nationalen Parlamenten zu ihren aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten angehört werden können und etwaige Fragen ihrer Mitglieder beantworten. Die in Artikel 4.5.1 der Verordnung genannten „Organisatorischen Grundsätze zur Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht“ bieten den einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Möglichkeit, von der EZB Rechenschaft über aufsichtsrechtliche Tätigkeiten in Bezug auf national operierende Institute zu verlangen.
- V. Mit der Einführung eines europäischen Aufsichtsmechanismus darf nicht die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems „durch die Hintertür“ verbunden werden. Mit der Einrichtung eines solchen europäischen Sicherungssystems beschäftigt sich bereits die länderspezifisch ausverhandelte EU-Einlagensicherungsrichtlinie, welche sicherstellen muss, dass das hohe Schutzniveau der Einlagensicherungen im deutschen Bankensektor nicht untergraben und die Haftung vergemeinschaftet wird.

Monika Pieper
Stefan Fricke
Nicolaus Kern

und Fraktion